



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Abfall, Boden, Rohstoffe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2021

Leitfaden zu den Anforderungen an ein Entsorgungskonzept sowie an ein Entsorgungsnachweis

A) Ziel und Zweck

Der Leitfaden bezeichnet die inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Entsorgungskonzept und an einen Entsorgungsnachweis für belastete Bauabfälle mit Angaben zur Ermittlung, Entfernung und Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen.

B) Gesetzliche Grundlagen

- Eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA)
- Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA)
- Vollzugshilfe VVEA von 2019, Modul Bauabfälle, Schadstoffermittlung und Entsorgungskonzept
- Kant. Gesetz über die Abfälle (AbfG) vom 18. Juni 2003
- Kant. Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004
- Eidg. Richtlinie für die Wertwertung mineralischer Bauabfälle, 2006

C) Inhalt des Entsorgungskonzepts

1. Ausgangslage

- Areal-Bezeichnung (Parzelle, Adresse)
- Nr. im Kataster der belasteten Standorte
- Bauvorhaben, Ereignis
- allgemeine Umschreibung der Situation

2. Grundlagen

- Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter, ...
- historische Untersuchung vom ... der Firma ...(HU-Bericht Nr.)
- technische Untersuchung vom ... der Firma ...(TU-Bericht Nr.)
- Schadstoffermittlung im Rückbaumaterial (Gebäudecheck), vom ... der Firma ...(Bericht Nr.)

3. Resultate der durchgeführten Untersuchungen

- Untersuchte Bereiche und Schadstoffbelastungen der einzelnen Bereiche
- Gebäudecheck mit Angaben zu material- und nutzungsbedingten Schadstoffen im Rückbaumaterial

4. Ziel der Massnahmen

- Angestrebtes Sanierungsziel mit allfälligen Restbelastungen in Untergrund und Bausubstanz

5. Rückbau/Aushub-Begleitung – Triagekonzept

- Festlegung der Kriterien und Vorgehen für die Triage und Klassierung der anfallenden Abfallfraktionen
- Definition der Art und Ort einer allfälligen Zwischenlagerung
- Festlegung der Häufigkeit und Art der vorgesehenen chemischen Untersuchungen zur Bestimmung der Entsorgungswege (Losgrösse max. 100m³ / 200t)
- Festlegung der Freigabeverfahren (Organisation, Kriterien, Dokumentation)

6. Angaben zu Verwertung und Entsorgungsweg sämtlicher Abfallfraktionen

Unbelasteter abgetragener Boden (Art. 18 VVEA), sowie unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushubmaterial (Art. 19 VVEA) sind möglichst vollständig zu verwerten. Für stärker verschmutztes Aushubmaterial sind Behandlungs- und Aufbereitungsmöglichkeiten zu prüfen, um verwertbare Anteile zurückzugewinnen. Bei Bauarbeiten sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen. Die übrigen Bauabfälle sind auf der Baustelle zu trennen und möglichst sortenrein dem Baustoffrecycling zu übergeben (Art. 17 VVEA).

Es sind insbesondere folgende Angaben zu liefern:

- Angabe von Art und geschätzte Mengen der anfallenden Abfallfraktionen mit Abfallcode und Entsorgungsweg mit tabellarischer Übersicht. Beispiel:

Herkunft / Bereich	Abfallart	Schadstoff(e)	LVA-Code	Menge	Genereller Entsorgungsweg
Tankwanne	Beton	KW	170904 ak	55t	Verwertung Zementwerk
Umgebung	Aushub	Pb KW, PAK	170591 akb	500m ³	Bodenwaschanlage / DTE
Stahlträger mit Anstrich	Metall	PCB	170902 S	100t	Sanierung / Verwertung

- Vorgesehene oder zu prüfende Verwertungsmöglichkeiten als Direktverwertung vor Ort, in Auffüllungen, anderen Baustellen, als Baustoff oder in stationären und mobilen Aufbereitungsanlagen
- Soll Material deponiert werden, ist die Nicht-Verwertung zu begründen. Um die Behandlungs- oder Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen sind folgende Kriterien einzubeziehen
 - Materialbeschaffenheit, Art und Anteil Fremdstoffe
 - Bei Aushub und Boden: Anteil Feinkorn, Korngrößenverteilung
 - Bodenphysikalische Eigenschaften von abgetragenen Boden
 - Qualitätsanforderungen der Verwertungsanlagen oder alternative Baustellen (hier nur bei unverschmutztem Material), die nicht eingehalten werden können
 - Erreichbarkeit der Verwertungsanlagen oder alternativen Baustellen im Vergleich zu Deponien
 - Zusatzaufwand für Sicherheits- und Schutzmassnahmen bei Sanierungsarbeiten
 - Mehrkosten der geprüften Verwertungen oder Behandlungen sind im Vergleich zu den Deponiekosten und der Bausumme zu setzen und zu belegen.

7. Verantwortlichkeiten und Aufgaben

- Die Aushub-/Rückbau-/Abbrucharbeiten müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden
- Die Zuständigkeiten der Fachbaubegleitung, der Bauunternehmung und der Bauleitung sind aufzuzeigen.

D) Inhalt des Entsorgungsnachweises

Dokumentation

Die Entsorgung von belastetem Material (Aktivitäten, Mengen und Entsorgungswege) ist zu dokumentieren. Innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ist dem AWA ein Bericht (Entsorgungsnachweis) über die getroffenen abfallrechtlichen Massnahmen und die gesetzeskonforme Entsorgung des Materials einzureichen. Es werden folgende Angaben erwartet:

1. **Rekapitulation von Auftrag und Ziel des Vorhabens**

- Bezug auf die formulierten Zielsetzungen im Entsorgungskonzept

2. **Durchgeführte Arbeiten, Feststellungen**

- Erfolgte Triagierung und Klassierung der Abfallfraktionen, Vergleich zu den durchgeführten Voruntersuchungen und dem Entsorgungskonzept
- Durchgeführte ergänzende Untersuchungen zur den Voruntersuchungen
- Kommentierung von Mengenabweichungen im Vergleich zum Entsorgungskonzept
- Hinweis auf ausserordentliche Ereignisse
- Erwähnung der im Zuge des Bauvorhabens getroffene Vereinbarungen mit den Behörden
- Begründung bei Nichtverwertung von verwertbaren Bauabfällen

3. **Tabellarische Übersichten der Massenflüsse und Entsorgungswege**

- Angaben pro Entsorgungsanlage und Materialklasse:
VeVA-Betriebs-Nr. - Abfallart - Klassierung/LVA-Code - Anlieferung von ... bis ...
- Geplante Menge gem. Konzept - EGI Genehmigungs-Nr. - Genehmigte Menge - Effektiv gelieferte Menge - Bemerkungen

4. **Nachweise**

- Bescheinigungen der Entsorgungsanlagen von Zeitraum, Art, Klassierung und Menge der angenommenen Materialien
- Begleitscheine, Waagscheine, Entsorgungsbelege, Lieferscheine (nur bei fehlender Zusammenstellung der Entsorgungsanlage)

5. **Probenahmeprotokolle**

- Als Referenz dienen die Vorlagen in der Vollzugshilfe VVEA von 2019, Modul Probenahme fester Abfälle

6. **Fotodokumentation, Skizzen**

- Darstellung der Rückbauetappen, Detailansichten der einzelnen Materialfraktionen, der Proben und Probenahmebereiche sowie der festgestellten Auffälligkeiten

E) Hinweise

1. **Entsorgungsunternehmen**

Die Abfälle dürfen nur an Entsorgungsunternehmen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind. Bewilligte Entsorgungsunternehmen können unter www.abfall.ch abgefragt werden.

Die Entsorgungsanlagen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde sowie den Gesuchstellern auf Verlangen hin den schriftlichen Nachweis, insbesondere über die Art der angelieferten Abfälle, die Abfallmenge, das Datum der jeweiligen Anlieferungen und den Namen des Transporteurs, abzugeben.

2. **Entsorgungsgenehmigung via Internet EGI**

Für die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern ist mittels Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet, <https://egi-aei.ch>) eine Genehmigung einzuholen.

3. Begleitschein für den Verkehr mit Abfällen in der Schweiz

Für die Übergabe von verschmutztem Material, welches als Sonderabfall [S](> E-Qualität) oder anderer kontrollpflichtiger Abfall mit Begleitscheinpflicht [akb] klassiert ist, ist ein Begleitschein nach Art. 6 VeVA erforderlich. Der Begleitschein kann unter www.veva-online.admin.ch erstellt werden.

4. Betriebsnummer nach VeVA

Der Begleitschein bedarf u.a. einer VeVA-Betriebsnummer vom Abgeber des Abfalls. Liegt keine Betriebsnummer vor, kann diese unter www.bve.be.ch > Amt für Wasser und Abfall > Formulare / Merkblätter > Abfälle mit dem Formular 'Antrag zur Erteilung / Mutation einer VeVA-Betriebsnummer im Kanton Bern' beantragt werden.

5. Entsorgungserklärung

Falls ergänzend gefordert und sofern nicht bereits Bestandteil des Entsorgungskonzepts, ist VOR Baubeginn der Baupolizeibehörde das Formular "Entsorgungstabelle Bauabfälle" mit Angabe der gewählten Entsorgungsunternehmen zur Genehmigung vorzulegen. Bei kleineren und wenig komplexen Projekten kann das vorliegende Formular als vollständiges Entsorgungskonzept sowie Entsorgungsnachweis verwendet werden.

Die Entsorgungstabelle Bauabfälle kann als PDF-Formular unter www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Abfall > Vollzugshilfen > Vollzugshilfe VVEA > Modul: Bauabfälle heruntergeladen werden.